



EVALUATIONSRICHTLINIE Grundsätze zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Gemäß Art. 7 i. V. m Art. 30 Abs. 2 S. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Akademie der Bildenden Künste München nachfolgende Richtlinie:

PRÄAMBEL

Künstlerische Prozesse an Kunsthochschulen sind schon immer geprägt durch Selbstevaluation. Diese vollzieht sich in projektbegleitenden Diskussionen der Arbeitsergebnisse mit Studierenden und Kolleginnen (m/w/d), beim Austausch mit externen Institutionen und öffentlichen Partnerinnen (m/w/d). In diesem Sinne unterliegt die Lehre an der Akademie der Bildenden Künste München (AdBK) einer ständigen Qualitätskontrolle.

Im Bereich Freie Kunst finden die künstlerische Lehre sowie das Studium im Klassenprinzip statt. Durch Semesterberichte, Klassenbesprechungen, Projektpräsentationen und fachgebietsübergreifende Kolloquien ist eine kontinuierliche Qualitätskontrolle der Lehre und ihrer Ergebnisse gegeben.

Die Kunstpädagogik sowie die Masterstudiengänge Architektur und Kunst sowie Bildnerisches Gestalten und Therapie sind ebenfalls im Klassenprinzip organisiert.

Die Lehre im Bachelor- und Masterstudium der Innenarchitektur beruht auf einer Kombination von Fach- und Projektstudium. In den Projekten, die in der Regel weniger als 20 Teilnehmerinnen (m/w/d) umfassen, finden kontinuierliche Zwischenpräsentationen statt. Die Auswertungsgespräche über die künstlerischen und gestalterischen Entwürfe und Konzepte sind ein wichtiges Instrument für die Studierenden und die Lehrenden zur Reflexion der Projektarbeiten. Ein von der Studierendenvertretung eingerichteter „Runder Tisch“ ist ein weiteres, auch als weiches Evaluierungselement zu bezeichnendes Qualitätssicherungsinstrument, in dessen Mittelpunkt der Austausch und die Problemdiskussion zwischen Studierenden und Lehrenden steht und in dem durch Kommunikation und Reflexion eine professionelle Feedbackkultur etabliert ist.

Alle Bereiche der AdBK präsentieren sich mit ausgewählten Studienergebnissen in einer Jahresausstellung der Öffentlichkeit. Diese findet jährlich zum Ende des Sommersemesters statt und vermittelt einen Überblick über Arbeitsinhalte und die Qualität der Studienergebnisse.

Eine Kunsthochschule ist ein gemeinsamer Lernort und bestimmt durch den engen Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Inhalte, die Ziele und Wege zur eigenen künstlerischen Position sind individuell und entsprechend vielfältig. Kritik, Beurteilung oder auch projektbezogene Rückmeldungen sind in diesem Sinne immer auch auf die Person, das bestehende Verhältnis und die Situation bezogen und bedürfen eines besonderen Vertrauens.

Die vorliegende Richtlinie regelt die gesetzlich vorgegebene Evaluation, die über die hier beschriebene, gängige Praxis hinausgeht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie zur Qualitätssicherung von Lehre und Studium regelt die Durchführung des Evaluationsverfahrens an der AdBK. Die Studienbereiche sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Sie trägt zur Rechenschaftslegung der Hochschule gegenüber Staat und Gesellschaft bei.
- (2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten mit dem Ziel, Stärken und Schwächen in den Lehr- und Lernprozessen zu erkennen.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation dienen der
 - > Optimierung der Studien- und Prüfungsabläufe
 - > Weiterentwicklung der Hochschulstruktur
 - > Förderung der Kommunikation in den Studiengängen
 - > Förderung der Diskussion über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe der Studienbereiche
 - > transparenten Gestaltung des Lehr- und Studienbetriebs

§ 3 Zuständigkeiten und Datenschutz

- (1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der AdBK verantwortlich.
- (2) Alle Lehrenden sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken. Die Beteiligung der Studierenden ist freiwillig.
- (3) Zur Durchführung der Studiengangsevaluation wird der Senat vom Präsidium aufgefordert, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Sie organisiert gemeinsam mit dem Studierendensekretariat den Ablauf und die Auswertung der Studiengangs- und Lehrevaluation. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die zu Evaluationszwecken erhobenen Daten dürfen nur in anonymisierter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden und als Grundlage für die Selbstevaluation oder einer externen Evaluation herangezogen werden. In nicht anonymisierter Form sind diese Daten nach einer Frist von drei Jahren oder einem Semester, nachdem der jeweilige Lehrende die Hochschule verlassen hat, zu löschen.
- (5) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der AdBK dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der behördlichen Datenschutzbeauftragten (m/w/d).
- (6) Die Hochschulverwaltung gibt Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person (m/w/d) gespeicherten Daten. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis zu der mit der Evaluation erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist.

§ 4 Instrumente des Evaluationsverfahrens

(1) Das Evaluationsverfahren an der AdBK besteht aus:

- der Studiengangsevaluation (Bachelor- und Masterstudiengänge)
- der Lehrevaluation (alle)

(2) Die Studiengangsevaluation untersucht die Studienbedingungen wie Organisation, Ausstattung, Lehrangebot, Betreuungsangebot etc. Sie umfasst:

1. eine Studierendenbefragung
2. eine Absolventinnenbefragung

Sie liefert auch die Grundlage für (Re-)Akkreditierungsberichte und findet deshalb in der Regel im Vorfeld von (Re-)Akkreditierungsverfahren statt.

(3) Die Studierenden- und Absolventinnenbefragung werden mit standardisierten Instrumenten und Verfahrensweisen durchgeführt.

Die Befragungen sind anonym und umfassen die Lehrangebote, die Studienvoraussetzungen, die Studienstruktur und -organisation und die Rahmenbedingungen für die Studierenden.

Auf Grundlage der Befragung und deren Auswertung erstellt die Arbeitsgruppe einen Bericht und macht Vorschläge über Verbesserungsmaßnahmen.

(4) Die Lehrevaluation stellt den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die sie darin unterstützen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und ggf. Veränderungen vorzunehmen.

Die Studierenden erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Ihre Teilnahme ist freiwillig und erfolgt in anonymisierter Form durch das Ausfüllen eines Fragebogens.

Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen obliegt den Studienbereichen. Alle Lehrenden sollen in angemessenen Abständen an der Evaluation teilnehmen.

Ausschließlich der/die jeweilige Lehrende selber erhält eine schriftliche Auswertung der Evaluation seiner/ihrer Veranstaltung. Nur bei Zustimmung der/des Lehrenden dürfen die Auswertungen an Dritte weitergeleitet werden.

Soweit die Ergebnisse rechtzeitig (vor Semesterende) vorliegen, kann die Lehrende (m/w/d) sie mit den Studierenden diskutieren.

Die zusammengefassten Ergebnisse der Lehrevaluation können studienbereichsöffentlich gemacht werden, soweit eine anonymisierte Form gewährleistet werden kann.

§ 5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Der Bericht der Arbeitsgruppe wird dem Präsidium zugeleitet. Das Präsidium stimmt mit der Arbeitsgruppe die notwendigen Maßnahmen ab. Der Bericht wird vom Präsidium mit den empfohlenen Maßnahmen als Ganzes oder in Teilen den Betroffenen zugeleitet. Das Präsidium berichtet dem Senat in geeigneter Weise über den Bericht und die eingeleiteten Maßnahmen.
- (2) Eine Überprüfung der Umsetzung der geeigneten Maßnahmen erfolgt nach zwei Jahren durch die Arbeitsgruppe. Das Ergebnis ist erneut dem Präsidium zuzuleiten.



§ 6 Übergangsbestimmung

Die Durchführung der Lehrevaluation erfolgt in einem gestuften Verfahren. Im Sommersemester 2024 wird der Bereich Innenarchitektur (BA/MA) evaluiert. Anschließend folgen die weiteren Masterstudiengänge, Kunstpädagogik und Freie Kunst. Der konkrete Zeitpunkt wird durch die Arbeitsgruppe bestimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Präsidiums vom 18.06.2024.

München, 23. Juli 2024



Prof. Karen Pontoppidan
Präsidentin der Akademie der Bildenden Künste München